

für

unsere

Gemeinde Untermünkheim

29. November 2024

Grillwurst und Steak im Brötchen

Bier und weitere Getränke

Glühwein und Punsch



Anglerhüttenfest 1. Enslinger Weihnachtsmärkte

Adventliche Lieder vom
Posaunenchor Enslingen,
Kunsthandwerker aus UMH
und Umgebung, Landfrauen-
vereine UMH und Enslingen
Schnaps aus Schönenberg

Marktöffnung 17 Uhr
durch BM Herr Groh

Ort: Gegenüber Wertstoffhof in Enslingen



Kleintierschau in der Weinbrennerhalle Untermünkheim

Am Sonntag, den 1. Dezember 2024

veranstaltet der Kleintierzuchtverein Untermünkheim
von 10:00 bis 16:30 Uhr

seine diesjährige Kleintierschau mit rund 150 Tieren.

Die Bewirtung erfolgt in bewährter Art und Weise durch den Verein. Eine bunte Kuchen- und Tortenauswahl runden das Angebot ab.



Der Kleintierzuchtverein freut sich auf Ihr Kommen!

Bitte beachten!

Mitteilungsblatt zum Jahreswechsel

Die letzte Ausgabe

Ihres Mitteilungsblattes in diesem Jahr erscheint in der Woche vom 16. bis 21. Dezember 2024 mit Weihnachtsglückwunsch-Anzeigenteil. Infolge der Feiertage über Weihnachten und Neujahr wird

die erste Ausgabe des Mitteilungsblattes 2025

in der Woche vom 6. bis 11. Januar 2025 herausgegeben. Deshalb müssen sämtliche Termine und Bekanntmachungen bis 10. Januar 2025 **bereits in der Weihnachtsausgabe (51. Woche 2024)** veröffentlicht werden. Wir bitten alle Anzeigenkunden und Verfasser von kirchlichen, Schul- und Vereinsnachrichten, ihre Anzeigen und Berichte für diesen Zeitraum rechtzeitig einzureichen.

Wir bitten Sie heute schon um Vormerkung und Beachtung, wofür wir Ihnen im Voraus besten Dank sagen.

Krieger-Verlag, Blaufelden



Es gibt etwas zu feiern: Das Kinderkino im Landkreis, vielen besser bekannt als die „Filmkiste“, hat Geburtstag. Seit nunmehr dreißig Jahren tourt das mobile Kino durch den Kreis. Das Jubiläum wird im Dezember mit kostenlosem Eintritt zu einem Weihnachtsfilm gefeiert.

Die „Filmkiste“ ist eine Veranstaltungsreihe für Kinder im Alter von zirka sechs bis zwölf Jahren. „Ziel der Kinoreihe ist es, in ländlichen Kommunen ein regelmäßiges, kulturelles Angebot für Kinder anzubieten“ erklärt Landrat Gerhard Bauer.

Im Geburtsjahr der „Filmkiste“ vor dreißig Jahren entschlossen sich drei Gemeinden im Landkreis das neuartige Konzept eines Kinderkinos einzuführen. Mittlerweile wird das Angebot zentral vom Landkreis organisiert. Bewährt und geschätzt ist die Filmkiste derzeit regelmäßig zwischen Oktober und März in bis zu dreizehn Gemeinden des Landkreises zu Gast. Allein in der Saison 2023/2024 besuchten 1.512 Kinder die 71 Kinoveranstaltungen. „Die Frequenzierung der Veranstaltungen der Filmkiste variiert, da unterscheiden sich die jungen Kinobesucher nicht von den älteren. Bekannte Filme locken mehr Besucher an“, so Dietmar Winter, der als Kreisjugendreferent für das Kinderkino im Landkreis verantwortlich ist. „Jedoch ist es uns auch wichtig, weniger bekannte, gute Filme abseits des Mainstreams zu fördern und zu zeigen“.

Gezeigt werden Filme, die das künstlerische und thematische Spektrum des Kinderfilms bereichern, die fremde Welten und Bilder verständlich werden lassen und die Kinder ernst nehmen. Dabei haben ernste Inhalte genauso ihren Platz wie stille, poetische Filme und turbulente Unterhaltungsformate.

„Anspruch der Filmkiste ist zudem, im Rahmen ihrer Möglichkeiten vor Ort eine Kinoatmosphäre zu vermitteln, um dadurch ein zusätzliches Highlight im Medienalltag ihrer jungen Besucher zu sein. Bewusst soll so ein Kontrast zum oft alltäglichen, isolierten und passiven Fernsehkonsum im heimischen Wohnzimmer geschaffen werden. Das Anschauen des Films wird zum Gemeinschaftserlebnis“, erklärt Dietmar Winter.

Der Kreisjugendreferent ergänzt: „Kinder dürfen und sollen Fragen zum Film stellen und nach dem Film darüber mit den anderen Besuchern diskutieren. Während den Vorführungen wird natürlich viel gelacht oder auch das eine oder andere Mal gebibbert. Auch das gehört zum Kino.“

Kostenloser Weihnachtsfilm

Gefeiert wird im Dezember mit dem Weihnachtsfilm „Mitten in der Winternacht“, eine Verfilmung des Buches „Es ist ein Elch entsprungen“ von Andreas Steinhöfel.

Zum Inhalt: Der kleine Max ist fest davon überzeugt, dass dieses Jahr keine fröhlichen Weihnachtstage vor ihm liegen. Sein fieser Nachbar und seine nervige Schwester machen ihm zu schaffen und sein Vater wird diesmal nicht die Festtage mit ihm, sondern mit der neuen Freundin verbringen. Doch als Max plötzlich ungewöhnlichen Besuch bekommt, muss er zugeben, dass dieses Fest vermutlich ein ganz besonderes wird: Denn der wichtigste Gehilfe des Weihnachtsmannes Mr. Moose, ein fliegender Elch, ist genau auf seinem Dach gestrandet. Ihm ist ein Missgeschick passiert, denn er hat die Kontrolle über den Schlitten verloren und ist mit verletztem Bein abgestürzt. Ohne die Hilfe von Max wird es dieses Jahr wohl kein Weihnachten geben und somit sieht sich der Junge in der Pflicht, dem verletzten Mr. Moose wieder auf die Beine zu helfen und Weihnachten somit zu retten. Ob ihm das wohl gelingt...?

Anlässlich des Jubiläums der Filmkiste gibt es freien Eintritt für alle Termine im Dezember. Die Organisatoren freuen sich über viele kleine und große Besucher.

Das ist der Termin für Untermünkheim

Montag, 2.12.2024, 15.00 Uhr Untermünkheim im Vereinsraum in der Kochertalhalle



Werden Sie Lebensretter:in!

Wiederbelebungsschulung



Wir machen Ihre Region mit Defis und Schulungen

Herzsicher

Wir üben gemeinsam und zeigen Ihnen die Herzdruckmassage und die Anwendung eines Defis.

Wann? Mi., 11.12.24 18:00 Uhr

Wo? Weinbrennerhalle in Untermünkheim

Machen Sie mit!



Die Teilnahme ist kostenlos.

Es ist keine Anmeldung erforderlich.

IMPRESSUM

Rathausbote – Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Untermünkheim

Verantwortlich für den amtlichen Teil des Mitteilungsblattes der Gemeinde Untermünkheim ist Bürgermeister Groh oder sein Vertreter im Amt, für den übrigen Inhalt der jeweilige Auftraggeber.

Redaktionsschluss ist Montag, 12.00 Uhr.

Geschäftsstelle des Mitteilungsblattes im Rathaus, Hohenloher Straße 33, 74547 Untermünkheim, Telefon 07 91/ 9 70 87-0, Telefax 07 91/9 70 87-30,
E-Mail: rathaus@untermuenkheim.de,
Internet: www.untermuenkheim.de

Druck und Verlag: Krieger-Verlag GmbH, Blaufelden, Postfach 1103, 74568 Blaufelden, Telefon 0 79 53/98 01-0, Telefax 0 79 53/98 01-90

**Umtrunk unterm
Weihnachtsbaum**

**30.11.2024
ab 17:00 Uhr**

- * Wurst im Weckle
- * Waffeln
- * Punsch / Glühwein

Marktplatz, Untermünkheim

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!
Ihre Jugendfeuerwehr Untermünkheim

**UNTERMÜNKHEIMER
WEIHNACHTSMARKT**

NOVEMBER 30
AB 17 UHR

**STELLEN DES
WEIHNACHTSBAUMS
AUF DEM MARKTPLATZ**

Große Auswahl an
Adventskränzen,
Marmelade, Plätzchen,
Socken und sonstigem
Weihnachtsallerlei

Bewirtung durch die
Jugendfeuerwehr mit
Glühwein, Bratwurst
und Waffeln

Grundschule und
Elternforum

Weihnachts-Gospelkonzert

**Caroline Aigbe
Simone Rabe
& gospel.ag Band**

Black-Gospel
live

Fr. 06.12.2024 | 19.30 Uhr
**Evang. Kilianskirche
Untermünkheim**
74547 Untermünkheim | Weinbrennerstr. 1

www.gospel.ag

Veranstalter: Evangelische
Kirchengemeinde Untermünkheim

Der Eintritt ist frei!
Um eine Spende wird gebeten.

TERMINE

Häckselplatz Suhlburg

Der Häckselplatz in Suhlburg ist
samstags von 11.00 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet.



Notfallbereitschaft Wasserversorgung

Leitstelle der NOW in Crailsheim: Tel. 07951/481-11

Donnerstag ist Markttag

Von 13.30 Uhr–17.00 Uhr ist Wochenmarkt auf
dem Parkplatz Steinach.

Die Marktbesucher freuen sich auf Ihren Be-
such.

Müllabfuhr

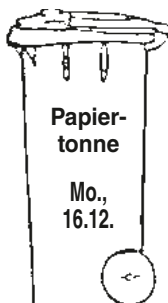


Rest- und Biomüllabfuhr

Nächste Abfuhr
am Freitag, 6.12.2024.
Die Tonnen sind
bis 6.00 Uhr bereitzustellen.

Papiertonnenabfuhr

Nächste Abfuhr am
Montag, 16.12.2024.
Die Tonnen sind
bis 6.00 Uhr bereitzustellen.



§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan 2024 wird festgesetzt:

a) im Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von	2.164.900 €
b) im Erfolgsplan mit Aufwendungen in Höhe von	2.164.900 €
c) im Liquiditätsplan	
1. Laufende Geschäftstätigkeit	
mit Einzahlungen in Höhe von	2.134.900 €
mit Auszahlungen in Höhe von	1.919.900 €
und einem Zahlungsmittelüberschuss von	215.000 €
2. Investitionstätigkeit	
mit Einzahlungen in Höhe von	0,00 €
mit Auszahlungen in Höhe von	460.000 €
mit einem Finanzierungsmittelbedarf	460.000 €
3. Finanzierungstätigkeit	
mit Einzahlungen in Höhe von	300.000 €
mit Auszahlungen in Höhe von	150.000 €
mit einem Finanzierungsmittelüberschuss	150.000 €
4. Änderung des Finanzierungsmittelbestands	- 95.000 €

§ 2 Kredite

Der Gesamtbetrag der für den Wasserversorgungsbetrieb im Finanzplan vorgesehenen Kreditaufnahmen wird für das Wirtschaftsjahr 2024 festgesetzt auf 300.000 €

§ 3 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt. In diesem Höchstbetrag sind -0- € Kassenkredite enthalten, die auf Grund früherer Ermächtigungen aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt sind.

Ausgefertigt:
Untermünkheim, 8.11.2024
gez. Spieles, Verbandsvorsitzender

Gemeinde Untermünkheim Landkreis Schwäbisch Hall Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbsteuer (Hebesatzsatzung) vom 20. November 2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Untermünkheim am 20.11.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer vom 19.10.1994 mit Änderungen beschlossen:

Abs. 1

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1 Steuererhebung

- (1) Die Gemeinde Untermünkheim erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.
- (2) Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde Untermünkheim und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde Untermünkheim.“

Abs. 2

In § 2 wird

- bei Ziff. 1 a) „land- und forstwirtschaftliche Betriebe“ durch „Betriebe der Land- und Forstwirtschaft“ ersetzt.
- bei Ziff. 1 b) die Zahl „420“ durch die Zahl „450“ ersetzt
- bei Ziff. 2 die Zahl „380“ durch die Zahl „400“ ersetzt.

Abs. 3

§ 3 wird die Jahreszahl „2022“ durch die Jahreszahl „2025“ ersetzt.

Abs. 4

§ 4 wird neu eingefügt:

Der Seniorenbus fährt für Sie!

Wann finden die Fahrten statt?

Der Seniorenbus fährt an Werktagen im Gemeindegebiet (Montag bis Freitag). Die Fahrzeiten sind von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr vorgesehen.

So melden Sie Ihren Fahrtwunsch an

Tel. 0159/04389479

Es geht ganz einfach!

ACHTUNG: Es werden noch 1 – 2 Koordinatoren für den Seniorenbus gesucht.

Wir würden uns über einen Anruf von Ihnen freuen!

AMTLICHES

Bekanntmachung der Haushaltssatzung und Auslegung des Wirtschaftsplans 2024



Das Landratsamt Schwäbisch Hall, Kommunalaufsicht, als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 8.11.2024 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung

2022 des Zweckverbands Wasserversorgung Kochereckgruppe gem. §§ 20 Abs. 1 GKZ, 14 EigBG sowie §§ 28 GKZ i. V. m. 121 GemO bestätigt.

Die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2024 liegt gem. §§ 18 S.1 GKZ i. V. m. 81 Abs. 3 GemO und 18 der Verbandssatzung an sieben Tagen von

**Montag, 2. Dezember 2024 bis
Dienstag, 10. Dezember 2024**

je einschließlich im Rathaus Untermünkheim während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2024

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Wasserversorgung Kochereckgruppe hat am 27.2.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

„§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.“

Abs. 5

Die Änderung der Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Untermünkheim, 20.11.2024

gez. Groh, Bürgermeister

Wasserzins- und Entwässerungsgebühren

Jahresverbrauchsabrechnung 2024

Ablesung der Wasserzähler

Für die bevorstehende Jahresendabrechnung 2024 der Wasserzins- und Entwässerungsgebühren ist die Ablesung sämtlicher Wasserzähler erforderlich.

Wir bitten Sie, wie im Vorjahr den Zählerstand Ihrer Wasseruhr(en) abzulesen.

Bitte tragen Sie hierfür den Zählerstand auf der Rückseite des Ablesebriefes ein und lassen Sie uns diesen per Postweg, per Fax (0791 97087-30) oder durch Einwerfen beim Rathaus zukommen. *Telefonische Meldungen von Zählerständen können nicht mehr entgegengenommen und berücksichtigt werden, da solche Meldungen in der Vergangenheit zu Unstimmigkeiten geführt haben. Wir bitten um Beachtung!*

Gerne können Sie den Zählerstand auch per E-Mail, **unter Angabe der Zählernummer** oder mit einem Foto des Zählers, an folgende E-Mailadresse: veronika.flaig@untermuenkheim.de, übermitteln.

Bitte teilen Sie uns den Zählerstand Ihrer Wasseruhr(en) schnellstmöglich, jedoch spätestens bis zum **6. Dezember 2024** mit. Der abgelesene Zählerstand wird vom Tag der Ablesung bis zum 31.12.2024 hochgerechnet.

Sollten wir bis zum angegebenen Rückmeldungstermin von Ihnen keine Mitteilung erhalten haben, wird der Zählerstand anhand des Vorjahresverbrauchs geschätzt.

Kommt es nach der Jahresendabrechnung zu Widersprüchen, die auf fehlende bzw. zu späte Meldungen zurückzuführen sind, werden die notwendigen Korrekturen (Gutschriften) **erst bei der Jahresendabrechnung 2025 berücksichtigt!**

Die Jahresabrechnung erhalten Sie Ende Januar 2025.

Ausfüllhilfe:



Vergleichen Sie die Zählernummer auf der Wasseruhr mit der abgedruckten Nummer auf der Rückseite Ihres Ablesebriefes. Diese müssen übereinstimmen. (Die Zählernummer der Wasseruhr finden Sie direkt unterhalb des Wasserverbrauchs – siehe Bild)

Bitte lesen Sie dann den Zählerstand ab (Bitte alle 5 Ziffern angeben!). Die Zahlen tragen Sie einfach in das dafür vorgesehene Feld des Ablesebriefes ein.

Bei der Ablesung von Eigenzählern sind nur die schwarzen Zahlen des Zählers in den Ablesebrief einzutragen. Nachkommastellen (rot) müssen nicht mit abgelesen werden.

Bitte das Ablesedatum und Ihre Unterschrift nicht vergessen.

Denken Sie auch daran eine Telefonnummer für eventuelle Rückfragen einzutragen, diese kann bei Unklarheiten sehr hilfreich sein.

Sollten Sie keinen Ablesebrief erhalten haben, dann melden Sie sich bitte bei Frau Flaig unter der Tel. 0791 97087-14.

Sollte sich an der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Niederschlagswassergebühren eine Änderung ergeben haben, teilen Sie uns die bitte ebenfalls auf der Rückseite des Ablesebriefes mit oder per E-Mail.

Bitte beachten: Zisternen mit Brauchwasser sind bei der Gemeinde anzumelden.

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Flaig gerne zur Verfügung unter der Tel. 0791 97087-14 oder unter der E-Mailadresse veronika.flaig@untermuenkheim.de.

Im Voraus bereits vielen herzlichen Dank für Ihre Mithilfe!

Infos zu Jugendfischereischeinen



Jugendfischereischeine dürfen ab sofort bereits ab dem **7. Lebensjahr** (bis zum 16. Lebensjahr) ausgestellt werden.

Hierfür sind ein Passbild des Kindes und die Zustimmung der Eltern erforderlich.

Gebühren: Jugendfischereischein: 10 Euro (jährlich)

Inhaber des Jugendfischereischeines dürfen nur in Begleitung eines Fischereischeininhabers angeln!

Nähere Infos erhalten Sie selbstverständlich gerne beim Bürgermeisterrat Untermünkheim, Frau Kopetschke, Tel. 0791/97087-10

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe und Veröffentlichung von Meldedaten nach dem Bundesmeldegesetz

Die Meldebehörde ist berechtigt, bestimmte Auskünfte an Dritte zu erteilen. Die Betroffenen können jedoch der Übermittlung ihrer Daten bei folgenden Auskünften widersprechen:

Melderegisterauskunft aus Anlass von Wahlen und Abstimmungen

Die Meldebehörde bedarf gemäß § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Familienname, Vorname, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache, von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder

Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Die betroffene Person hat nach § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen

Auskunft aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Familienname, Vorname, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums ist nach § 50 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes zulässig. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes weitere Ehejubiläum.

Wer die Veröffentlichung seiner Alters- und Ehejubiläums nicht wünscht, hat nach § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes das Recht, der Veröffentlichung seiner Daten zu widersprechen.

Datenübermittlung an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über Familienname, Vorname, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Die betroffene Person hat nach § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft die in § 42 des Bundesmeldegesetzes aufgeführten Daten der Mitglieder der Religionsgemeinschaft übermitteln. Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder, Eltern minderjähriger Kinder) die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Familienangehörigen können gem. § 42 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes der Übermittlung der sie betreffenden Daten widersprechen. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Die Meldebehörden übermitteln gemäß § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes i. V. m. § 36 Bundesmeldegesetz das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übermittlung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März den Familiennamen, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Gemäß § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes können die Betroffenen dieser Datenübermittlung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt die Datenübermittlung.

Ein Widerspruch ist nicht erforderlich, wenn bereits früher eine entsprechende Erklärung abgegeben worden ist.

Die Anträge erhalten Sie auf dem Rathaus Untermünkheim im Bürgerbüro, Hohenloher Str. 33, 74547 Untermünkheim.

Bei Fragen können Sie sich gerne an das Bürgerbüro im Rathaus unter Tel. 0791/97087-10 wenden.

Entwidmung von Verkehrsfläche

Entwidmung einer Teilfläche des J.-A.-Sommer-Weges, Flst.-Nr. 200/102 (ehemals 200/5)

Der Gemeinderat Untermünkheim hat in seiner Sitzung am 20.11.2024 festgestellt, dass eine Teilfläche von 13 m² des J.-A.-Sommer-Weges mit der neuen Flst.-Nr. 200/102 für den öffentlichen Verkehr entbehrlich ist und nach § 7 Abs. 1 Straßengesetz eingezogen und entwidmet werden kann.

Ein Lageplan liegt im Bürgermeisteramt und kann zu den üblichen Öffnungszeiten im Hauptamt eingesehen werden.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Entwidmung und Einziehung können innerhalb von drei Monaten ab dieser Bekanntmachung beim Bürgermeisteramt Untermünkheim, Hohenloher Str. 33, 74547 Untermünkheim, geltend gemacht werden.

Die beabsichtigte Einziehung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Straßengesetz für Baden-Württemberg öffentlich bekannt gemacht.

Bericht von der Gemeinderatssitzung am 20. November 2024

Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse vom 20.11.2024

BM Groh teilte mit, dass in Grundstücks- und Personalangelegenheiten beraten und beschlossen wurde.

Information über laufende Maßnahmen und Projekte Bundestagswahl

Die Bundestagswahl findet voraussichtlich am 23.02.2025 statt.

Bürgerversammlung in Enslingen

Für die Bürgerschaft in Enslingen findet am 27.11.2024 eine Bürgerversammlung im Bürgerhaus Enslingen statt. Es geht um die Gestaltung der Ortsmitte von Enslingen.

Einwohnerfragestunde

Kupfer Kreuzung/B 19

Es wurde nachgefragt bis wann mit der Ertüchtigung der Kreuzung gerechnet werden kann, da der Gemeinderat hierzu bereits vor einigen Jahren einen entsprechenden Beschluss gefasst hat. BM Groh teilte mit, dass die Maßnahme gemeinsam mit dem Regierungspräsidium ausgeführt wird. Er geht davon aus, dass mit der Maßnahme im Jahr 2025 begonnen wird.

Bebauungsplan Falkert

Es wurde nachgefragt, ob in Bezug auf den Bebauungsplan Falkert für die Betroffenen in diesem Bereich nochmals Erschließungsbeiträge anfallen, da dies aus den Unterlagen nicht hervorgeht.

BM Groh teilt mit, dass für ein bestehendes Grundstück keine Anliegerbeiträge anfallen. Dem Anfragenden wurde angeboten, dies in einem gemeinsamen Termin zu erörtern.

Gemeinsam mobiler – Mobilitätskonzept 2035

BM Groh teilte mit, dass die Gemeinde Untermünkheim zusammen mit der VG Schwäbisch Hall die entsprechenden Untersuchungen angestrebt hat. Es wurde bspw. aufgenommen, wieviel Verkehr fließt tatsächlich durch unsere Gemeinde, wie kann der ÖPNV besser angebunden werden, welche Arten von Verkehr hat man überhaupt, der Individualverkehr mit Pkws, der Schwerlastverkehr, der Radverkehr oder der Fußgängerverkehr. All dies wurde erhoben und daraus wurde eine Konzeption abgeleitet. Der Abschlussbericht soll bei einem gemeinsamen Pressetermin veröffentlicht werden.

Aus der Mitte des Gremiums wurde angemerkt, dass ein Monitoring notwendig ist und eine Verbindlichkeit für die Maßnahmen festgelegt wird.

Von einem anderen Gemeinderat wurde kritisch angemerkt, dass der ÖPNV nicht die gewünschte Gewichtung erfahren hat. In vergangenen Sitzungen wurde angemerkt, dass in diesem Bereich noch einiges zu tun ist.

Der Gemeinderat hat einstimmig der gemeinsamen Abschlussbericht zugestimmt.

Entwidmung (Einziehung) einer Teilfläche des J.-A.-Sommer-Weges

BM Groh teilte mit, dass es um die Einziehung einer Teilfläche von 13 m² des J.-A.-Sommer-Weges geht. Es handelt sich um eine Gehwegfläche, die für die Gemeinde entbehrlich ist.

Der Gemeinderat hat einstimmig den folgenden Beschlussvorschlag zugestimmt:

1. Der Gemeinderat stellt fest, dass die in den Sitzungsvorlagen gekennzeichnete Teilfläche von 13 m² des J.-A.-Sommer-Weges (neue Flst.-Nr. 200/102, Gemarkung Untermünkheim) für den öffentlichen Verkehr entbehrlich ist und stimmt deren Einziehung nach § 7 Abs. 1 StrG zu.
2. Die Gemeindeverwaltung wird mit der Bekanntmachung der geplanten Entwidmung nach § 7 Abs. 2 und 3 StrG beauftragt.
3. Der endgültige Beschluss des Gemeinderats über die Entwidmung erfolgt nach Ablauf von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Starkregenrisikomanagement – Priorisierung

Hauptamtsleiter Specht teilte mit, dass zwischen 2019 und Anfang 2024 mit zwei externen Ingenieurbüros ein Starkregenrisikoma-

nagement erarbeitet wurde. Es gab ein Handlungsfeld Öffentlichkeitsarbeit. Die Starkregenrisikokarten sowie allgemeine Handlungsempfehlungen sind auf der Internetseite der Gemeinde Untermünkheim eingestellt. Im Rathausboten wurde bereits mehrfach auf die Gefahren durch Hochwasser und Starkregen sowie die Verpflichtung zur Eigenvorsorge der Grundstückseigentümer hingewiesen. Die Eigentümer von Gebäuden im überflutungsgefährdeten Bereichen wurden persönlich angeschrieben und auf die Gefahrenlage und Vorsorgepflicht hingewiesen. Weiter ist eine Informationsveranstaltung in Planung, dies soll im Rahmen einer Einwohnerversammlung stattfinden.

Darüber hinaus wurde der Bauhof angewiesen, Totholz in Klingen, das nicht beseitigt werden kann, so kurz zu sägen, dass es durch die Verdolungen passt. Den Grundstücksanliegern an der Klinge, die unterhalb des Schützenhauses ab der B 19 in Richtung Nordosten verläuft, wird in Kooperation mit dem Forstamt eine Aktion zur Holzernte angeboten. Bestehende Wege müssen ertüchtigt bzw. neue Wege müssen gebaggert werden. Dies soll nächstes Jahr angegangen werden.

Für neun besonders überflutungsgefährdete Bereiche wurden konkrete Maßnahmen vorgeschlagen. Diese können aus zeitlichen und finanziellen Gründen nicht alle gleichzeitig durchgeführt werden. Deshalb ist eine Priorisierung notwendig.

Vom Gemeinderat gab es noch weitere Anregungen, so wurde zum Beispiel darauf hingewiesen, dass Übrigshausen nicht enthalten ist, obwohl es hier auch Probleme mit dem Wasser gibt. Von einem weiteren Gemeinderat wurde angeregt, auf die Landwirte zuzugehen, da es bereits in Bezug auf die landw. Nutzung verschiedene Möglichkeiten gibt, hier wurde unter anderem ein Anreizsystem vorgeschlagen.

Der Gemeinderat hat einstimmig der folgenden Priorisierung sowie der weiteren Vorgehensweise wie folgt zugestimmt:

1. Die im Starkregenrisikomanagement beschriebenen Maßnahmen werden wie folgt priorisiert:
Priorität 1: Kupfer (Beltersroter Bach)
Priorität 2: Enslingen (Maßnahmen im Oberlauf des Enselbachs).
Priorität 3: Haagen (Maßnahmen im Oberlauf des nördlichen Grabens und des Steigenbachs)
Priorität 4: Obermünkheim (Schmiedbach)
Priorität 5: Untermünkheim (Sperbersbach – Geröllfang nach dem Zusammenfluss der beiden Bachläufe)
Priorität 6: Suhlburg (Grabensystem)
Priorität 7: Kupfer (südlicher Zufluss Bahnlinie)
2. Die Maßnahmen in Brachbach erfolgen im Rahmen der Umsetzung der Wohnumfeldmaßnahme.
3. Folgende bauliche Maßnahmen werden erst zu einem späteren Zeitraum angegangen, wenn in den betroffenen Bereichen ohnehin Baumaßnahmen erfolgen:
- In Enslingen das Abschlags- bzw. Entlastungsbauwerk im Unterlauf des Enselbachs in dem Bereich, in dem der Bach einen Knick um 90 Grad macht (in der Talstraße).
- In Haagen eine Aufweitung der Verdolung.
- In Obermünkheim eine Aufweitung der Durchlässe bzw. der Verdolung.
- Das Grabensystem oberhalb von Suhlburg.
- Der südliche Zufluss zum Beltersroter Bach entlang der Bahnlinie.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, für die Maßnahmen mit Priorität 1 – 5 konkrete Angebote einzuholen.
5. Nachdem die Angebote vorliegen, wird der Gemeinderat endgültig über die einzelnen Maßnahmen und deren zeitliche Reihenfolge entscheiden.

Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

BM Groh erläuterte, dass gemäß § 50 Abs. 1 Landesgrundsteuergesetz Baden-Württemberg die Gemeinde die örtlichen Hebesätze für Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Grundstücke) und Grundsteuer B (private und betriebliche Grundstücke) bestimmt. Die vom Finanzamt ermittelten Grundsteuermessbeträge werden mit dem örtlichen Hebesatz multipliziert. Daraus ergibt sich der Grundsteuerbetrag, der vom Bürger für das jeweilige Grundstück zu bezahlen ist. Aufgrund der unterschiedlichen Bo-

denrichtwerte in den einzelnen Gemeinden, sind die Hebesätze unter den Gemeinden nach dem neuen Grundsteuerrecht auch nur noch sehr bedingt vergleichbar.

BM Groh erklärte, dass ab 2025 das neue Grundsteuerrecht greift. Die Grundstücke wurden neu bewertet und die Bodenrichtwerte wurden angepasst. Das Endergebnis ist, dass das Ganze in ein Transparenzregister gemündet ist. Das Transparenzregister wurde veröffentlicht. Für die Gemeinde Untermünkheim wurde ein Schwellenwert von 432 – 478 % vorgeschlagen. Die Verwaltung schlägt dem Gremium vor, die Grundsteuer A auf 430 % und die Grundsteuer B auf 450 % und die Gewerbesteuer im Anschluss auf 400 %-Punkte festzusetzen. BM Groh erklärte, dass der große Tenor die Aufkommensneutralität ist. Das bisherige Aufkommen der Gemeinde Untermünkheim liegt bei 584.078 € mit den genannten Hebesätzen wäre das zukünftige Aufkommen bei 582.641 €. BM Groh erklärte, dass in der Gemeinde die Grundsteuer C nicht eingeführt werden soll. Die Verwaltung sieht hierin keine Notwendigkeit.

Von einem Gemeinderat wurde angemerkt, dass BM Groh von der Konstanz der Einnahmen gesprochen hat, daher sind die Hebesätze sinnvoll. Für die Bevölkerung ist wichtig, dass es für den Einzelnen erhebliche Veränderungen bei der Grundsteuer ergeben könnte. Es ist wichtig, dass kommuniziert wird, dass dies nichts mit den Hebesätzen, sondern mit einem grundsätzlich anderen Konzept der Besteuerung zu tun hat.

Es wurde nachgefragt, ob die Aufkommensneutralität nur für die Grundsteuer und nicht für die Gewerbesteuer gilt.

Dies wurde von BM Groh bestätigt.

BM Groh erläuterte dem Gremium, dass für nicht juristische Personen ein Gewerbesteuerhebesatz bis 400 % bei der Einkommensteuer anrechenbar ist. Bei juristischen Personen ist dies anderes gelagert. BM Groh stellte fest, dass man bei der Ansiedlung von Gewerbe in der Gemeinde immer Wert daraufgelegt hat, einen Branchenmix zu haben. Die Last wird auf viele verteilt. Die Kontinuität im Gewerbesteueraufkommen macht sich durch die vielen soliden Mittelständler und Einzelunternehmer bemerkbar, welche sich über Jahre und Jahrzehnte am Markt etabliert haben. Dies ist die Stärke der Gemeinde. Man ist sich bewusst, dass mit Steuergeldern gearbeitet wird und ist bestrebt, diese nicht freigiebig und verschwenderisch auszugeben. Es soll das Beste für die Bürgerinnen und Bürger hervorgebracht werden. Aufgrund der finanziellen Lage muss darüber nachgedacht werden, wie man dies zukunftssicher tun kann.

Von einem Gemeinderat wurde festgestellt, dass durch die Hebesätze und der Besteuerung eine gewisse Leistung der Infrastruktur zur Verfügung gestellt wird, bspw. wurde zuvor über das Starkregenrisikomanagement beschlossen und solche Maßnahmen müsse auch finanziert werden.

Der Gemeinderat hat einstimmig die Festlegung der Hebesätze ab 2025 in folgender Höhe: Grundsteuer A 430, Grundsteuer B 450 und Gewerbesteuer 400 sowie die Änderung der Hebesatzung beschlossen.

Haushaltsplan 2024 – Investitionsprogramm

Kämmerer Sommer erläuterte, dass es in der heutigen Sitzung um den Entwurf für die Investitionen für das nächste Jahr geht. Der Teilbereich des laufenden Betriebs soll dem Gremium in der Sitzung im Dezember vorgelegt werden. Weiter führt er aus, dass es sich um einen Entwurf handelt, welcher bis zur Beschlussfassung im Januar noch geändert werden kann.

Im Bereich der inneren Verwaltung ist ein Betrag von 25.000 € für die Erweiterung des Zeiterfassungssystems, welches gesetzlich vorgeschrieben ist, vorgesehen. Weiter wurde ein Betrag für das Gebäudesanierungsprogramm eingestellt. Für den Bauhof ist im Jahr 2025 nur ein pauschaler Ansatz vorgesehen. Im Jahr 2027 ist die Ersatzbeschaffung des Lkws und im Jahr 2028 der Anhänger des Unimogs vorgesehen. Zum Grundstücksverkehr teilte er mit, dass auf der Einnahmenseite die Erlöse der Grundstücke Bühl II enthalten sind und auf der Ausgabenseite ein Ansatz in Höhe von 3,7 Mio. € für den Grunderwerb in verschiedenen Bereichen und für verschiedene Zwecke vorgesehen ist, welche für die Entwicklung der Gemeinde notwendig sind. Weiter ist hier die Wohnbauförderung der Gemeinde für Familien, welche einen Bauplatz von der Gemeinde erwerben, enthalten.

Im Teilhaushalt 2 sind im Bereich für Sicherheit und Ordnung 60.000 € für eine stationäre Verkehrsüberwachung aus dem Vorjahr in das Jahr 2026 übernommen worden. Zur Feuerwehr erläuterte Kämmerer Sommer, dass das Gerätehaus in 2024 abgeschlossen und abgerechnet werden konnte. Für das HLF 20 wurde der Auftrag erteilt, die ersten 100.000 € hierfür fließen in 2024, die restlichen 550.000 € im Jahr 2025. Weiter sind 150.000 € Gemeindeanteil für das Fahrzeug GW-LKatS des Landkreises im Jahr 2026, im Jahr 2027 ein Ansatz für ein Flachwasserschubboot und im Jahr 2028 ein Gerätewagen gem. des Feuerwehrbedarfsplans vorgesehen. Zusätzliche Mittel sind im Jahr 2025 und 2026 für die Erneuerung der Einsatzkleidung mit jeweils 30.000 € enthalten. Weiter wurden 10.000 € in 2025 für die Erneuerung der Hebekissen aufgenommen. Zur Einnahmenseite erläutert er, dass die Gemeinde einen Zuschuss in Höhe von 96.000 € für das HLF 20 vom Land erhält. Im Jahr 2028 erhält die Gemeinde für das Fahrzeug voraussichtlich einen Zuschuss in Höhe von 130.000 €, sofern der Zuschussantrag positiv beschieden wird. Im Bereich Katastrophenschutz wurden 30.000 € aufgenommen, damit die Gebäude Notstromaggregat-tauglich gemacht werden können. Bei der Grundschule wurden Ansätze für die Erneuerung der Möblierung der Klassenzimmer aufgenommen. In 2026 wurde ein Ansatz aus dem Jahr 2024 für die Schulhofgestaltung in Höhe von 250.000 € übernommen. Hierfür soll ein Ausgleichstockantrag im Jahr 2026 gestellt werden. Im Bereich Kindergarten wurde die Erweiterung in Übrigshausen begonnen, hierfür wurde 1 Mio. € eingestellt. Im Jahr 2025 wurden hierfür 800.000 € veranschlagt. Der Zuschuss für die Maßnahme aus dem ELR beträgt 317.000 € und aus dem Ausgleichstock 330.000 €. Für die Gestaltung der Außenanlagen wurden 150.000 € aufgenommen.

Weiter wurden ein Ansatz bei den Sport- und Veranstaltungshallen für die Sanierung des Dachs der Kochertalhalle in Höhe von 140.000 € aufgenommen. Im Jahr 2025 sollen auf dem Sportgelände Steinach, auf dem Bauhof und auf der ehemaligen Kläranlage in Übrigshausen die PV-Anlagen installiert werden, die Ansätze hierfür betragen 265.000 €. Für die Hallen im Jahr darauf beträgt der Ansatz 275.000 €.

Im Bereich der Wasserversorgung sind die Verbindungsleitungen zwischen Brachbach und Übrigshausen mit 207.000 € enthalten. Hierfür wurde ein Zuschussantrag gestellt. Sollte dieser bewilligt werden, könnte die Gemeinde mit einem Zuschuss in Höhe von 165.000 € rechnen. Für das Wassernetz in Brachbach belaufen sich die Kosten auf 800.000 € verteilt auf die Jahre 2025, 2026 und 2027. Das Wassernetz wird im Jahr 2025 an den Zweckverbandwasserversorgung Kochereckgruppe übergeben. Daher wurden hier auf der Einnahmenseite 1,630 Mio. € aufgenommen. Die Wasserversorgung ist somit kostenneutral. Für den Breitbandausbau wurden der Gemeinde die Zahlen vom Zweckverband Breitbandausbau übermittelt. Der Ausbau der weißen Flecken konnte im Jahr 2024 abgeschlossen werden. Seit der Etablierung des Zweckverbands, muss die Gemeinde nicht mehr die Gesamtkosten und den 90 % Zuschuss, sondern nur noch den 10 %-Eigenanteil einstellen, was für die hellgrauen Flecken 700.000 € und 160.000 € für die dunkelgrauen Flecken sind.

Im Bereich der Abwasserbeseitigung wird für die Maßnahme in Brachbach mit Kosten in Höhe von 3,050 Mio. € gerechnet. Hierfür wurden jeweils ,5 Mio. € im Jahr 2025 und 2026 eingestellt. Die Förderung in Höhe von 80 % wurde bewilligt, sodass auf der Einnahmenseite in den Jahren 2024 und 2025 je rd. 1,2 Mio. € aufgenommen wurden.

Bei den Gemeindestraßen ist ebenfalls Brachbach enthalten. Die Kostenschätzung liegt bei 1,050 Mio. € verteilt auf die Jahre 2025 – 2027. Ein ELR-Antrag wurde gestellt, die Entscheidung steht noch aus. Weiter wurde die Maßnahme beim Ausgleichstock bereits vorangemeldet. Der Antrag ist bis Ende 2025 zu stellen. Werden die Bauplätze im Bühl II nächstes Jahr veräußert, kann im übernächsten Jahr die Deckschicht aufgebracht werden. Für die Umgestaltung der Bushaltestellen in barrierefreie Bushaltestellen ist die Gemeinde im Förderprogramm. Aktuell erfolgt die Abstimmung der Maßnahme mit den Beteiligten. Hierfür fallen ca. 560.000 € in den Jahren 2024 und 2025 an. Der prognostizierte Zuschuss hierfür beträgt ca. 504.000 €. Für die Konzeption der Hohenlohebahn und die Verlegung des Radwegs Haagen-Enslingen wurden Beträge eingestellt. Weiter ist die Anbindung der

Suhlburger Straße an die B 19 enthalten. Diese soll im Jahr 2025 umgesetzt werden, hierfür wurde ein Betrag in Höhe von 70.000 € aufgenommen. Für die Spielplätze wurde im Jahr 2024 ein Ansatz von 35.000 € und für die Folgejahre je ein Ansatz in Höhe von jeweils 20.000 € aufgenommen. Für ökologische Maßnahmen wurde ein Betrag in Höhe von jeweils 15.000 € aufgenommen. Für die Hochwasserschutzmaßnahmen ist jährlich ein pauschaler Ansatz in Höhe von 150.000 € enthalten. Auf der Einnahmenseite wurde hierfür eine Förderung in Höhe von 80 % veranschlagt. Weiter sind 50.000 € für die Friedhöfe und 40.000 € für die Planungsleistungen eines Dorfgemeinschaftshauses in Übrigshausen veranschlagt. In Summe ergibt dies auf der Auszahlungsseite 9,24 Mio. € und auf der Einnahmenseite ein Betrag von 5,183 Mio. €. Dies ergibt einen Saldo in Höhe von rd. 4 Mio. €. Auf der Ausgabenseite müsse noch die Tilgungen im Jahr 2025 in Höhe von 136.000 € berücksichtigt werden. Die fehlenden 4 Mio. € müssen durch den Zahlungsmittelüberschuss aus dem laufenden Betrieb bzw. von der „hohen Kante“ entnommen werden, von der „hohen Kante“ könnte aktuell ein Betrag in Höhe von 535.000 € entnommen werden. Dies würde eine Kreditaufnahme in Höhe von 3,5 Mio. € bedeuten. So eine hohe Kreditaufnahme war in den letzten Jahren nicht geplant. Aufgrund der geplanten Maßnahmen muss „Geld in die Hand“ genommen werden, damit die Entwicklung der Gemeinde weitergeht.

BM Groh dankte Kämmerer Sommer für die Ausführungen. BM Groh erklärte, dass zuerst das Investitionsprogramm eingebracht wird und dem Gremium zur Verfügung gestellt wird. Im nächsten Schritt erfolgt die Ergänzung durch den konsumtiven Teil. Am Schluss wird dem Gemeinderat der gesamte Haushaltsplan vorgelegt. BM Groh erklärte, dass das Investitionsprogramm einiges für die Zukunft vorsieht. Die Wohnumfeldmaßnahme Brachbach wird der Kostentreiber sein, nichts desto trotz muss festgestellt werden, dass im Teilort Brachbach in den letzten Jahren an der Infrastruktur nicht so viel getan wurde. BM Groh erklärte, dass auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten investiert werden muss.

Schaffung eines Gemeindevollzugsdienstes (GVD) zusammen mit der Gemeinde Braunsbach

Hauptamtsleiter Specht erläuterte dem Gemeinderat, dass sowohl aus der Einwohnerschaft als auch von Gemeinderäten regelmäßig beanstanden wird, dass die Einhaltung von Vorschriften nicht ausreichend überwacht wird. Dies betrifft überwiegend den ruhenden Verkehr, aber auch solche Angelegenheiten wie das Zurückschneiden von Hecken oder die Einhaltung baurechtlicher Vorschriften. Weitere Beispiele für mögliche Aufgaben eines GVD sind:

- Überwachung von Sondernutzungen an Straßen einschließlich Plakatierungen;
- Ermittlungen für andere (Bußgeld-) Behörden;
- Tätigkeiten für die Meldebehörde (z. B. Kontrolle, ob sich jemand noch an seinem - Wohnsitz aufhält bzw. ob in der Gemeinde wohnhafte Personen gemeldet sind);
- Kontrolle, ob Hunde angemeldet sind;
- Überwachung der gemeindlichen PoIVo;
- Überwachung öffentlicher Veranstaltungen;
- Durchsuchungszeuge bei Hausdurchsuchungen des Polizeivollzugsdienstes;
- Kontrolle von Schwarzanglern;
- Kontrolle der Einhaltung der Bebauungspläne;
- sonstige Vollzugsaufgaben nach Dienstanweisung.

Ohne einen GVD lassen sich solche Verstöße nur schwer kontrollieren und ahnden. Selbst wenn Anzeigen aus der Bevölkerung kommen, sind diese häufig nicht verwertbar, wenn sie den Anforderungen an eine Zeugenaussage nicht genügen. Der Polizeivollzugsdienst kontrolliert aber in den wenigsten Fällen den ruhenden Verkehr und erst recht nicht die Einhaltung von Vorschriften aus anderen Rechtsgebieten wie z. B. der gemeindlichen Polizeiverordnung.

Dieser Problematik kann nur durch die Einrichtung eines GVD abgeholfen werden. Hierbei geht es nicht darum, durch möglichst viele Bußgelder zusätzliche Einnahmen zu erzielen. Dort, wo dies erfolgversprechend ist, sollen die Bürger erst einmal durch Gespräche und formlose Hinweise auf ihr Fehlverhalten hingewiesen werden.

Die Gemeinde Untermünkheim alleine wäre trotz der umfassenden Bearbeitung der Verstöße zu klein, um selbst einen GVD in Vollzeit zu beschäftigen. Deshalb ist eine Zusammenarbeit mit der Gemeinde Braunsbach geplant. Erste Gespräche hierzu zwischen den beiden Gemeinden haben bereits stattgefunden und das Thema wurde am 23.10.2024 im Verbandsausschuss beraten. Rechtsgrundlage für die Schaffung eines GVD ist § 125 PolG. Die Einstufung ist in Entgeltgruppe 6 vorgesehen. Es ist mit jährlichen Kosten von ca. 60.000 € zu rechnen. Die Höhe der Einnahmen ist derzeit nicht absehbar.

BM Groh teilte mit, dass der Ausschuss des Gemeindeverwaltungsverbands in seinem Wirtschaftsplan die Haushaltsmittel für den GVD zur Verfügung gestellt hat. Von Seiten der Gemeinden sei man sich über den grundsätzlichen Tenor einig. Das zentrale Element sei, dem Interesse der Bürgerschaft nachzukommen eine gewissen Rechtsfrieden herzustellen. Der GVD soll nach Möglichkeit die genannten Punkte bearbeiten und umsetzen.

Ein Gemeinderat merkte an, dass er mit dieser Idee großes Unbehagen hat. Es ist klar, dass Rechtsfrieden hergestellt werden muss und dass gegen Verstöße vorgegangen werden muss ist richtig. Er äußerte Bedenken, ob ein Vollzugsdienst das richtige Instrument hierfür ist. Er regt an, die Bevölkerung miteinzubeziehen, ob sich diese dies wirklich wünschen. Weiter fallen hierfür Kosten in Höhe von 60.000 € an, welche sicherlich nicht durch Bußgelder gegenfinanziert werden.

Ein weiterer Gemeinderat merkte an, dass dies in 10 Jahren 600.000 € seien und man mit diesem Geld besseres anstellen könnte. Natürlich gibt es Ärgernisse in der Bevölkerung, z. B. wenn eine Hecke nicht geschnitten ist oder über abgestellte Wohnwagen. Er ist der Meinung, dass man hier über andere Lösungen diskutieren sollte. Er weiß nicht ob der GVD am Wochenende im Einsatz ist, wenn die Schwarzangler angeln. Weiter ist man froh über jedes Fest, welches noch stattfindet. Die Frage sei, ob es wünschenswert ist, wenn nach dem WKD auch noch der GVD zur Prüfung vorbeikommt.

Von einem weiteren Gemeinderat wurden aufgrund des zuvor vorgelegten Investitionsprogramms angeregt, diesen Sachverhalt noch etwas zu verschieben.

Ein weiterer Gemeinderat erklärte, dass er sich grundsätzlich einen GVD vorstellen könnte, da man sich seit Jahren über den ruhenden Verkehr unterhält und sich die Gewerbetreibenden über parkende Autos beklagen. Über die genannten Tätigkeiten müsste nochmals diskutiert und nachgedacht werden.

Weiter wurde vom Gemeinderat festgestellt, dass es Probleme mit dem Parken gibt, was aber auch daran liegt, dass zu wenige Parkplätze vorhanden sind.

Aus der Mitte des Gremiums wurde vorgeschlagen, den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Der Gemeinderat hat einstimmig bei einer Enthaltung der Vertagung zugestimmt.

Annahme von Spenden

Der Gemeinderat hat die folgenden Spenden einstimmig nach § 78 Abs. 4 GemO angenommen:

Zuwendungsgeber/-in:	Verwendungszweck:	Betrag:
EMU's Untermünkheim	Garten-Spielzeuge und Spielbedarf Kindergarten	750,00 €
EMU's Untermünkheim	Projekt Trommelzauber Grundschule	750,00 €
Verein der Freunde Rotary e.V. Schwäbisch Hall	Projekt Trommelzauber Grundschule	300,00 €
Sparkasse Schwäbisch Hall-Craillsheim	Projekt Trommelzauber Grundschule	500,00 €
Namentlich nicht bekannte Spender (Storchfest 2022)	Kindergarten	100,00 €
Namentlich nicht bekannte Spender (Storchfest 2022)	Grundschule	100,00 €
Namentlich nicht bekannte Spender (Storchfest 2024)	Kindergarten	200,00 €

Namentlich nicht bekannte Spender (Storchfest 2024)	Grundschule	200,00 €
direct starterculturen gmbh	Trommelprojekt Grundschule	1.000,00 €

Baugesuche

Neubau eines Bürogebäudes, Übrigshausen, Am Richtbach 1, Flst. Nr. 389/8

Der Gemeinderat hat einstimmig sein Einvernehmen zu dem Bauvorhaben erteilt.

Neubau eines Bullentretmiststalls, einer Bergehalle und eines Fahrtilos, Gewinn Birschbach, Flst. Nr. 968

Der Gemeinderat hat einstimmig sein Einvernehmen zu dem Bauvorhaben erteilt.

Fragen des Gemeinderats

Außenanlage Kindergarten Untermünkheim

Es wurde nach dem Sachstand der Maßnahme gefragt.

BM Groh teilte mit, dass es aufgrund der Witterung zu Verzögerungen gekommen ist. Die Maßnahme soll im Frühjahr 2025 final abgeschlossen werden.

Gemeindewald

Es wurde aufgrund der personellen Veränderung beim Forstamt angeregt, die Försterin in das Gremium, wie früher üblich einzuladen, und eine Waldbegehung mit dem Gemeinderat durchzuführen.

Kindergarten Übrigshausen

Es wurde nach dem Sachstand gefragt.

BM Groh teilt mit, dass die Abbrucharbeiten im Inneren abgeschlossen sind. Derzeit werden die Arbeiten im Bereich Trockenbau, Sanitär und Elektro durchgeführt. Das Fundament für die Fluchttreppe wurde errichtet.

Weiter wurde gefragt, ob das Ziel noch die Fertigstellung Mitte des nächsten Jahres ist.

BM Groh bestätigte dies.

Die nächste Gemeinderatssitzung findet am 11. Dezember 2024 statt.

IMMER GUT INFORMIERT
MIT DEM MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE.

MEHR MITEINANDER SCHAFFEN

Mehr-Miteinander-Schaffen



Sich gegenseitig unterstützen, Gemeinschaft erleben und zusammen Ideen umsetzen.

Gemeinsam in Bewegung

Wir treffen uns immer mittwochs bei jedem Wetter um 10.00 Uhr im Steinach, um uns unter Anleitung in der Gruppe zu bewegen. Die Übungen sind für alle Altersgruppen geeignet. Dafür braucht es keine spezielle Kleidung, die Teilnahme ist kostenlos, jeder kann mitmachen. Ein Schnuppern ist jederzeit möglich.

Miteinander essen

Immer am letzten Dienstag im Monat von 12.00 - 14.00 Uhr gibt es ein gemeinsames Mittagessen im Gemeindehaus. Bitte um Anmeldung eine Woche vorher bei der Anlaufstelle.

Laufftreff

Herzliche Einladung zum Miteinanderlaufen, jeden Montag um 9.30 Uhr. Dauer: ca. eine Stunde. Der jeweilige Treffpunkt wird in der Kilian-App bekannt gegeben oder kann bei Dorle Schmid, Tel. 07944/2811, angefragt werden.

Markttreff

Ca. einmal im Monat, donnerstags während der Marktzeit, laden wir herzlich ein zum gemütlichen Zusammensein bei Kaffee und Kuchen ab 14.00 Uhr. Die Termine werden im Rathausboten veröffentlicht.

Das Bürgerrufauto

Wir fahren Sie zu Zielen im Umkreis von 20 km, die nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem Seniorenbus erreicht werden können.

Grüne Helfer

Wir helfen im Garten, wenn Sie anfallende Arbeiten nicht selbst oder mit Unterstützung aus Ihrem persönlichen Umfeld erledigen können.

Einkaufshilfe

Wir unterstützen Sie beim Besorgen Ihrer Lebensmittel, falls Sie dies vorübergehend nicht selbst erledigen können.

Was noch?

Unterstützung im Haushalt, bei der Kinderbetreuung, kleinere Reparaturen, Hilfe bei PC-Fragen und vieles mehr werden ebenfalls angeboten. Rufen Sie einfach an.

Bei allen Diensten handelt es sich um gelegentliche Unterstützung, deren Machbarkeit in Absprache mit unserer Anlaufstelle und den ehrenamtlichen Helfern abgestimmt wird. So erreichen Sie unsere Anlaufstelle:

Montag bis Freitag von 9.00 – 17.00 Uhr

Handy: 01590/4389494 oder über

das Festnetz 0791/970-8736

E-Mail: mehr-miteinander-schaffen@t-online.de

Mach mit!

Haben Sie Zeit und Lust, sich aktiv einzubringen? Sie sind herzlich willkommen. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ehrenamtlich tätig. Für die Durchführung der unterschiedlichen Aktivitäten besteht ein umfangreicher Versicherungsschutz.



FEUERWEHRNACHRICHTEN

Termine

Fr., 29.11. FW-Übung 1.+2. Zug, 20.00 Uhr

Mi., 4.12. Senioren FW, 19.00 Uhr

Fr., 6.12. FW-Übung 2. Zug, 20.00 Uhr

FÜR UNSERE LANDWIRTE

Bekanntmachung der Tierseuchenkasse (TSK) Baden-Württemberg - Anstalt des öffentlichen Rechts - Hohenzollernstr. 10, 70178 Stuttgart



Meldestichtag zur Veranlagung zum Tierseuchenkassenbeitrag 2025 ist der **1.1.2025**.

Die Meldebögen werden Mitte Dezember 2024 versandt.

Sollten Sie bis zum 1.1.2025 keinen Meldebogen erhalten haben, rufen Sie uns bitte an oder schreiben Sie uns eine kurze E-Mail. Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 31 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitgesetzes in Verbindung mit der Beitragssatzung.

Viehändler (Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften) sind zum 1. Februar 2025 meldepflichtig.

Die uns bekannten Viehhändler, Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften erhalten Mitte Januar 2025 einen Meldebogen.

Melde- und beitragspflichtige Tiere sind: **Pferde**
Schweine
Schafe
Hühner
Truthühner/Puten

Meldepflichtige Tiere sind: **Bienenvölker** (sofern nicht über einen Landesverband gemeldet)

Nicht zu melden sind: **Rinder einschließlich Bison, Wisenten und Wasserbüffel.** Die Daten werden aus der HIT-Datenbank (Herkunfts- und Informationssystem für Tiere) herangezogen.

Nicht meldepflichtig sind u. a.: **Gefangengehaltene Wildtiere** (z. B. Damwild, Wildschweine), **Esel, Ziegen, Gänse** und **Enten**

Wenn **bis zu 25 Hühner und/oder Truthühner** gehalten werden und keine anderen beitragspflichtigen Tiere (s.o.) vorhanden sind, **entfällt derzeit die Melde- und Beitragspflicht** für die Hühner und/oder Truthühner.

Es spielt keine Rolle, ob die Tiere in einem landwirtschaftlichen Betrieb oder in einer reinen Hobbyhaltung stehen – für die Meldung ist immer der gemeinsam gehaltene Gesamt tierbestand je Standort zu melden.

Unabhängig von der Meldepflicht an die Tierseuchenkasse muss die Tierhaltung beim zuständigen Veterinäramt gemeldet werden. **Schweine, Schafe und/oder Ziegen sind, unabhängig von der Stichtagsmeldung an die Tierseuchenkasse BW, bis 15.1.2025 an HIT zu melden. Die Tierseuchenkasse BW bietet an, die Stichtagsmeldung an HIT zu übernehmen. Nähere Informationen finden Sie auch auf dem Informationsblatt als Anlage zum Meldebogen und auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de.**

Weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht sowie zu Leistungen der Tierseuchenkasse BW sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste finden Sie auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de.

Tel. 0711/9673-666; E-Mail: beitrag@tsk-bw.de; Internet: www.tsk-bw.de

SVLFG informiert

Selbsthilfe für Menschen mit Behinderung

Anlässlich des Internationalen Tages der Menschen mit Behinderung am 3. Dezember betont die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) die Wichtigkeit von Selbsthilfe.

In der Selbsthilfe schließen sich Betroffene und ihre Angehörigen in Eigeninitiative zusammen, um durch gegenseitige Hilfe die Folgen chronischer Erkrankungen zu bewältigen. Insbesondere Menschen, deren Leben nachhaltig durch eine seelische, geistige oder körperliche Behinderung und Krankheit geprägt ist, brauchen Hilfen, die weit über einen Arztbesuch hinausgehen. Hier setzt die Arbeit der Selbsthilfeeinrichtungen ein. Sie bieten Betroffenen und ihren Angehörigen durch den Erfahrungs- und Informationsaustausch Hilfe im Alltag und entlasten mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit die Versicherungsgemeinschaft. Deshalb unterstützt die SVLFG die Arbeit der Selbsthilfeeinrichtungen ideell, aber auch finanziell. Mit rund 620.000 Euro förderte die SVLFG im Jahr 2023 Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen. Verankert ist die Selbsthilfeförderung auch im Aktionsplan der SVLFG zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Vor allem der Austausch unter Gleichbetroffenen ist wichtig und ein wesentlicher Bestandteil der Selbsthilfe. Daneben haben sich die Selbsthilfegruppen aber auch Lobby-Arbeit zum Ziel gesetzt. So gibt es Landesverbände, die die Interessen der Betroffenen gegenüber der Politik vertreten oder in Gesprächen mit Vertretern der Ärzteschaft Wege suchen, damit eine enge Zusammenarbeit zum Wohle der Menschen mit Behinderung möglich wird. Mit öffentlichen Aktionen und Informationsständen informieren Selbsthilfegruppen zudem über ihre Arbeit und werben um Verständnis

für die Probleme der Betroffenen. Damit Selbsthilfe funktioniert, übernehmen Selbsthilfekontaktstellen wichtige Koordinierungsfunktionen. Sie sind die erste Anlaufstelle in Fragen um die Selbsthilfe. Die Mitarbeitenden dort beraten über die Möglichkeiten, aber auch über die Grenzen von Selbsthilfe. Außerdem unterstützen sie bei der Suche nach Gleichbetroffenen, vermitteln Kontakte und geben Hinweise auf professionelle Versorgungs- und Beratungsangebote.

ÄRZTLICHER NOTFALLDIENST

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst für den gesamten Landkreis Schwäbisch Hall

116 117 ohne Vorwahl, kostenfrei oder 0791/19222 (Anmeldung Krankentransport)

Werktags: 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertage: 8.00 Uhr bis 8.00 Uhr

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht mit dem Rettungsdienst zu verwechseln, der in medizinischen Notfällen zu rufen ist. Dazu gehören insbesondere Verdacht auf Schlaganfall oder Herzinfarkt, starke Blutungen, Atemnot oder Vergiftungen. In diesen Fällen ist sofort die 112 anzurufen.

Zentrale Notfallpraxis Schwäbisch Hall

Am Diakonie-Klinikum Schwäbisch Hall GmbH
Diakoniestraße 10, 74523 Schwäbisch Hall
Öffnungszeiten: Samstag, Sonntag und Feiertag von 10.00 bis 18.00 Uhr (durchgehend besetzt, Voranmeldung empfehlenswert)

Zentrale Notfallpraxis Crailsheim

Am Klinikum Crailsheim, Gartenstraße 21, 74564 Crailsheim
Öffnungszeiten Praxis: Samstag, Sonntag und Feiertag von 10.00 bis 18.00 Uhr (durchgehend besetzt, Voranmeldung empfehlenswert)

HNO-Notfallpraxis

HNO-Bereitschaftsdienst

SLK-Klinikum am Gesundbrunnen Heilbronn
Am Gesundbrunnen 20 - 26, HNO-Ambulanz, Ebene 8
Telefon: 116 117
Samstag, Sonntag und Feiertage: 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr (durchgehend besetzt)

Apothekenbereitschaft

Qmediko-Apotheke im Ärztehaus

Weilerwiese 5, 74523 Schwäbisch Hall
Tel. 0791 - 93 74 11 00, www.gesundheit-im-blick.de
von 30.11.2024, 8.30 Uhr bis 1.12.2024, 8.30 Uhr

Frasch-Apotheke Gaildorf

Karlstr. 19, 74405 Gaildorf
Tel. 07971 - 92 19 40, www.frasch-apotheke.de
von 1.12.2024, 8.30 Uhr bis 2.12.2024, 8.30 Uhr

Löwen-Apotheke Schwäbisch Hall

Am Markt 3, 74523 Schwäbisch Hall
Tel. 0791 - 63 50, www.apothekenloewen.de
von 2.12.2024, 8.30 Uhr bis 3.12.2024, 8.30 Uhr

Hebammenbereitschaft

Wochenenddienstplan

bei Beschwerden in der Schwangerschaft und zur Betreuung im Wochenbett
Samstags und sonntags jeweils von 8.00 – 20.00 Uhr
01.12. Sabine Westarp, Tel. 0176 - 72 52 2719

Augenärztlicher Bereitschaftsdienst

Telefon: 116 117

Patientenservice

Wenn Sie nachts, am Wochenende oder an Feiertagen einen Arzt brauchen und nicht bis zur nächsten Sprechstunde warten können, ist der **ärztliche Bereitschaftsdienst** für Sie da.

Innerhalb von 20 bis 30 Autominuten erreichen Sie von jedem Ort in Baden-Württemberg eine Notfallpraxis, die Sie während der Öffnungszeiten ohne vorherige Anmeldung direkt aufsuchen können. In den meisten Fällen sind die Bereitschaftsdienstpraxen direkt an Krankenhäusern angesiedelt. Sie kümmern sich darum, dass Patienten in dringenden medizinischen Fällen auch außerhalb der regulären Sprechzeiten ambulant behandelt werden.

Als Patient können Sie frei wählen, welche Notfallpraxis Sie in Ihrer Umgebung in Anspruch nehmen wollen. Direktkontakt Patientenservice 116 117 (Anruf kostenlos).